



Direktion der Justiz und des Innern
Christiane Lentjes
Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

Zürich, 28. Januar 2010

Vernehmlassung zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes betreffend die organisierte Suizidhilfe

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Zürich dankt dem Regierungsrat für die Gelegenheit, sich zur Neuregelung der organisierten Suizidhilfe äussern zu können.

Wie im erläuternden Bericht ausführlich beschrieben, war der Druck auf eine schweizweite Regelung der organisierten Beihilfe zum Suizid vor allem aus dem Kanton Zürich gross. Da der Bundesrat lange die Ansicht vertreten hatte, dass eine zusätzliche Regelung nicht notwendig sei, haben Kantonsräte der SP, CVP und EVP im März 2006 in einer Motion eine kantonale Bewilligungspflicht gefordert für Organisationen welche Beihilfe zum Suizid als Dienstleistung bieten.

Wir haben deshalb begrüsst, als der Bundesrat ankündigte, dass eine Neuregelung der organisierten Suizidhilfe geprüft werde. Leider haben die vorgeschlagenen beiden Varianten unsere Erwartungen nicht erfüllt. Wir befürchten, dass die restriktiven Bestimmungen der Variante 1 dazu führen, dass kaum mehr Menschen mit Hilfe einer Organisation freiwillig aus dem Leben scheiden können. Beim Lesen des erläuternden Berichts entsteht bei uns der Eindruck, dass dies das Ziel der Neuregelung ist!

Nicht zuletzt sind wir der Meinung, dass das Strafgesetzbuch nicht der richtige Ort ist, um die organisierte Suizidhilfe in dieser Detailliertheit zu regeln.

Nach langer, gründlicher Prüfung kamen wir zum Schluss, dass beide Varianten abzulehnen sind!

Variante 1: Regelung der Sorgfaltspflichten für Suizidhilfeorganisationen in Artikel 115 StGB

Theoretisch besteht bei dieser Variante nach wie vor für jede Person die Möglichkeit, das Angebot der organisierten Suizidhilfe in Anspruch zu nehmen. Die Bedingungen, die dabei erfüllt werden müssen sind aber derart restriktiv, dass vielen Sterbewilligen der Weg zum begleiteten Freitod verunmöglicht wird.

Absatz 1: Beibehaltung der bisherigen Regelung

Wir begrüssen die Beibehaltung des aktuellen Artikels 115. Es erscheint uns sinnvoll, den Begriff „Selbstmord“ durch den weniger wertenden Begriff „Suizid“ zu ersetzen.

Absatz 2: Sorgfaltspflichten für die organisierte Suizidhilfe

Wir fragen uns, ob es sinnvoll und notwendig ist, so detailliert im Strafgesetzbuch zu regeln, unter welchen Bedingungen die Beihilfe zum Suizid straffrei bleiben soll.

Buchstabe a: Entscheid zum Suizid: frei gefasst und geäussert, wohlwogen und auf Dauer bestehend
Diese Forderung ist sinnvoll, es ist uns ein grosses Anliegen, dass klar ist, dass der Entscheid für einen Suizid ganz individuell getroffen werden muss. Es muss alles daran gesetzt werden, dass die betroffenen Menschen jederzeit frei sind sich für oder gegen einen Freitod zu entscheiden.

Buchstabe b: Ärztliche Feststellung der Urteilsfähigkeit

Wir sind einverstanden, dass ein von der Organisation unabhängiger Arzt die Urteilsfähigkeit der sterbewilligen Person feststellt. Nicht ganz klar ist uns aber, was heisst von der Organisation unabhängig? Darf also ein Arzt, der auch Mitglied z.B. von Exit ist, keine Gutachten für Personen erstellen, welche mit Exit aus dem Leben scheiden wollen? Wir begrüssen die Unabhängigkeit wenn dies bedeutet, dass der Arzt / die Ärztin von der sterbewilligen Person und nicht von der Organisation beauftragt wird.

Buchstabe c: Ärztliche Feststellung einer körperlichen unheilbaren Krankheit mit unmittelbarer Todesfolge
Mit diesem Punkt sind wir gar nicht einverstanden, er geht uns viel zu weit und ist zu restriktiv:

1. Der Zusatz „mit unmittelbar bevorstehender Todesfolge“ schliesst zu viele leidende Menschen von der Möglichkeit eines begleiteten Freitodes aus. Wir denken da z.B. an Menschen mit chronischen fortschreitenden Krankheiten wie Multiple Sklerose (MS), Amyotrophe Lateralsklerose (ALS), Parkinson und Aids, mit rheumatischen Erkrankungen, welche von starken Schmerzen und zunehmender Bewegungseinschränkung gekennzeichnet sind, aber auch an Menschen mit beginnender Demenz zum Beispiel durch Morbus Alzheimer. Auch Hochbetagte wären dadurch von der Möglichkeit des begleiteten Suizides ausgeschlossen. Für viele Menschen ist der Gedanke unerträglich, nach einem langen erfüllten und unabhängigen Leben zunehmend von der Hilfe Angehöriger und Fachpersonen abhängig zu werden!
2. Wir sind der Meinung, dass die Feststellung der Urteilsfähigkeit und die Abklärungen von Krankheiten und Prognosen durch den gleichen Arzt / die gleiche Ärztin gemacht werden kann.
3. Dadurch werden grundsätzlich alle Menschen mit psychischen Erkrankungen von der Möglichkeit des begleiteten Suizides ausgeschlossen. Wir sind uns bewusst, dass der Suizidwunsch bei psychisch Kranken ein Symptom ihrer Krankheit sein kann und darum eine Abklärung sowohl der Urteilsfähigkeit, wie auch die Frage, ob der Entschluss wohlwogen gefällt wurde und von Dauer ist, sehr anspruchsvoll ist. Gerade psychisch kranke Suizidwillige haben oft jahrelange mehr oder weniger erfolgreiche Behandlungen hinter sich und leiden sehr stark an den Folgen ihrer Krankheit.

Buchstabe d: Hilfestellung für Alternativen

Diese Bestimmung ist unserer Meinung nach selbstverständlich, anders wären die Voraussetzungen für einen frei gefassten und wohlwogenen (Buchstabe a) Suizidwunsch nicht gegeben!

Natürlich ist es uns wichtig, dass Sterbewillige um die Möglichkeiten zur Linderung ihrer Leiden wissen. Es gilt aber zu beachten, dass auch Palliative Care ihre Grenzen hat.

Buchstabe e: Ärztlich verschriebenes Mittel

Mit dieser Bestimmung sind wir einverstanden. Sie gilt im Übrigen bereits heute seit dem Leitentscheid des Bundesgerichts vom 3. November 2006 (BGE 133 I 58).

Buchstabe f: Verbot des Erwerbszwecks

Damit sind wir einverstanden, sofern die Bestimmung wie im erläuternden Bericht verstanden wird.

Buchstabe g: Pflicht zur Erstellung einer vollständigen Dokumentation

Auch diese Bestimmung sehen wir als Selbstverständlichkeit.

Variante 2: Verbot der organisierten Suizidhilfe

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Zürich lehnt diese Variante klar ab.

Wir sind grundsätzlich gegen ein Verbot der organisierten Suizidhilfe, sowohl bei in der Schweiz wie auch bei im Ausland wohnhaften Personen!

Wie bereits eingangs erwähnt, sind wir zum Schluss gekommen, beide Varianten als untauglich abzulehnen.

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Zürich ist klar der Meinung, dass die Möglichkeit, sich von Fachleuten nach reiflicher Überlegung und gut geplant in einer ruhigen Atmosphäre und zu dem gewünschten Zeitpunkt in den selbstgewählten Tod begleiten zu lassen für alle Menschen möglich sein soll, ob sie nun in der Schweiz oder im Ausland wohnhaft sind!

Um die Qualität der Arbeit von Organisationen, welche den assistierten Suizid als Dienstleistung anbieten zu garantieren, sollten verpflichtende Auflagen gemacht werden (Beispiel: Vereinbarung von Exit mit der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich).

Sollte eine dieser beiden Varianten ins Strafgesetzbuch aufgenommen werden, befürchten wir einen Anstieg der so genannten „gewaltsamen Suizide“. Diese führen oft zu zusätzlichen Belastungen bei beteiligten Personen (Lokomotivführer, Passanten) wie auch bei Angehörigen. Neben der Trauer kommt dann noch der Schock dazu, weil Angehörige sich auf diese Suizide nicht vorbereiten können.

Wir danken für die Berücksichtigung der Stellungnahme der Sozialdemokratischen Partei und hoffen, dass zu dieser Problematik geeignete Lösungen gefunden werden.

Freundliche Grüsse

SP Kanton Zürich



Stefan Feldmann
Parteipräsident



Daniel Frei
Generalsekretär